OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602226/2/WP

Datum:
Linz, 8. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde A H S, W, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18. September 2017, GZ: VerkR96-12716-2017, wegen einer Übertretung der StVO und einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis dahingehend abgeändert, dass in beiden Spruchpunkten die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen, Verfahrensgang:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 25. August 2017 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vorgeworfen, er habe 1) am 16. August 2017 um 11:14 Uhr auf der A1 bei Str.km. 218.000, Richtung Salzburg, als Lenker ohne Freisprecheinrichtung telefoniert und 2) zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 16 km/h überschritten. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden Geldstrafen idHv 60,00 Euro (Spruchpunkt 1) respektive 45,00 Euro (Spruchpunkt 2) verhängt.

2. Dagegen erhob der Bf Einspruch, eingeschränkt auf die Strafhöhe („ersuche um Reduktion des Strafmaßes wegen Mittellosigkeit“). Im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens legte der Bf sodann auch einen Einkommensbeleg vor (Erwerbsunfähigkeitspension 904,30 Euro).

3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. September 2017 wurden die Strafen auf 30,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 26 Stunden (Spruchpunkt 1) und 20,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden (Spruchpunkt 2) herabgesetzt. Überdies wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 20,00 Euro verpflichtet.

4. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2017 (E-Mail) erhob der Bf dagegen Beschwerde eingeschränkt auf die Strafbemessung sowie die Vorschreibung des Verfahrenskostenbeitrages.

5. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Mit Straferkenntnis vom 18. September 2017 wurde über den Bf wegen einer Übertretung des § 102 Abs 3 KFG in Anwendung des § 134 Abs 3c KFG eine Geldstrafe idHv 30,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 26 Stunden (Spruchpunkt 1) und wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 StVO in Anwendung des § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 20,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden (Spruchpunkt 2) verhängt und je Verwaltungsübertretung der Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem Akteninhalt und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Das Vorbringen des Bf bezieht sich ausschließlich auf Rechtsfragen.

3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 VwGVG entfallen, da nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß – vom Bf in seiner Beschwerde wiedergegebenen und auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – § 64 Abs 2 VStG ist dieser Beitrag (zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens) für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

2.1. Die belangte Behörde bringt im Vorlageschreiben – unter Hinweis auf die einschlägige Literatur – vor, es sei bei Vorschreibung mehrerer Strafen wegen verschiedener Delikte für jede einzelne Strafe auch gesondert der Verfahrenskostenbeitrag zu berechnen. Damit ist die belangte Behörde im Recht: Der Bf hat zwei – nach unterschiedlichen Gesetzen zu ahndende – Verwaltungsübertretungen begangen, für die jeweils gesondert Strafen auszusprechen waren. Unstrittig ist für jede Strafe – worauf die Behörde zurecht verweist – gesondert der Verfahrenskostenbeitrag zu bemessen (vgl *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] Rz 7 zu § 64 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mit Hinweis auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung). Da dieser mit mindestens 10 Euro je Strafe zu bemessen ist, erweist sich die behördliche Entscheidung als gesetzmäßig.

2.2. Bei Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe darf gemäß § 16 Abs 2 VStG das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Da § 134 Abs 3c KFG als Höchstmaß für die (Ersatz-) Freiheitsstrafe 24 Stunden vorsieht, erweist sich die behördliche Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe mit 26 Stunden als rechtswidrig. Auch hinsichtlich Spruchpunkt zwei erfolgte die Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, weshalb die beiden Ersatzfreiheitsstrafen neu zu bemessen und das Straferkenntnis entsprechend anzupassen war.

3. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da der Beschwerde im Hinblick auf die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe stattzugeben war, waren dem Bf keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung der Höchstgerichte und einschlägigen Literatur beantwortet werden konnte.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil